



ALLGEMEINE EINWILLIGUNG IN STATIONÄRE BEHANDLUNG

Patient:	Geburtsnummer:
Krankenkasse (Zahlung):	Geburtsnummer:
Adresse:	Nummer des Patienten:
Telefon:	

A) Verzicht auf das Recht auf Unterrichtung über den Gesundheitszustand

Ich wünsche eine Unterrichtung über meinen Gesundheitszustand:

JA/NEIN*

B) Aufzeichnung über die Einwilligungserklärung/fehlende Einwilligungserklärung des Patienten in die Unterrichtung über seinen Gesundheitszustand

Ich habe das Recht, jene Personen zu bestimmen, denen Informationen über meinen Gesundheitszustand gegeben werden können, einschließlich des Umfangs dieser Informationen, und jene Personen, denen keine Informationen gegeben werden dürfen. Ich habe das Recht, jene Personen zu bestimmen, die in meine medizinischen Unterlagen (nachfolgend „MU“) Einsicht nehmen und Auszüge oder Kopien davon erstellen dürfen. Es ist mir bewusst, dass im Falle der Verschlechterung meines Gesundheitszustands die angeführten Personen davon in Kenntnis gesetzt werden und ich wurde belehrt, dass ich eine Person bestimmen kann, die an meiner Stelle entscheidet, wenn ich im Hinblick auf meinen Gesundheitszustand nicht imstande sein sollte, meine Einwilligung zur Erbringung von medizinischen Dienstleistungen zu erteilen.

ICH SPRECHE DAS VERBOT AUS, Informationen über meinen Gesundheitszustand an **keine/die nachstehend*** angeführte Person zu geben:

ICH WILLIGE in die Mitteilung von Informationen über meinen Gesundheitszustand **nur an die nachstehend angeführten Personen** bei einem persönlichen Kontakt oder telefonisch nach Angabe des Kennworts **EIN**:

Vor- und Zuname/Beziehung Adresse/Telefon	Telefonische Informationen	Einsichtnahme in MU	Erstellung von Auszügen/Kopien MU	Erteilung der Einwilligung zur Erbringung von medizinischen Dienstleistungen
	JA/NEIN*	JA/NEIN*	JA/NEIN*	JA/NEIN*
	JA/NEIN*	JA/NEIN*	JA/NEIN*	JA/NEIN*
	JA/NEIN*	JA/NEIN*	JA/NEIN*	JA/NEIN*
	JA/NEIN*	JA/NEIN*	JA/NEIN*	JA/NEIN*

C) Einnahme von eigenen Arzneimitteln

Im Krankenhaus Na Homolce werden für Ihre Behandlung nur jene Arzneimittel verwendet, die Ihnen vom behandelnden Arzt im Krankenhaus Na Homolce verschrieben werden. **Ohne die Zustimmung des behandelnden Arztes dürfen keine Arzneimittel eingenommen werden.** Übergeben Sie deshalb alle Arzneimittel, die Sie in das Krankenhaus mitgebracht haben, dem Pflegepersonal. Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus werden Ihnen die Arzneimittel zurückgegeben.

ICH BIN mit den oben angeführten Regeln für die Einnahme von Arzneimitteln einverstanden:

JA/NEIN*

Ich habe Arzneimittel dabei:

JA/NEIN*

D) Einwilligung zur Durchführung von einfachen ärztlichen Leistungen

Einfache Leistungen (Verbandwechsel, Spritzen usw.) werden bei Ihnen am Bett im Zimmer durchgeführt, wo Sie mit den anderen Patienten untergebracht sind.



ICH BIN mit der Durchführung von einfachen Handlungen gemäß den obigen Ausführungen einverstanden:

E) Privatsphäre und personenbezogene Daten des Patienten

Studierende, die sich auf die Ausübung eines medizinischen Berufs vorbereiten und ihre Lehrer können bei Ihnen zu behandelnden und diagnostischen Leistungen anwesend sein und sie können in Ihre medizinischen Unterlagen Einsicht nehmen. Außerdem können in Ihre medizinischen Unterlagen die Mitglieder von Akkreditierungskommissionen und jene Personen Einsicht nehmen, die die Qualität der erbrachten Pflege überwachen und auswerten. Eine **eventuelle Verweigerung Ihrer Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Qualität der erbrachten medizinischen Dienstleistungen.**

ICH BIN mit der Anwesenheit der oben angeführten Personen und mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in meine medizinischen Unterlagen durch sie **EINVERSTANDEN**:

ICH BIN mit der Mitteilung von Informationen über meine Anwesenheit in der medizinischen Einrichtung **EINVERSTANDEN**:

F) Einwilligung des Patienten zur Zuteilung des Beförderers des Krankenhauses Na Homolce

ICH BIN mit der Zuteilung des Beförderers des Krankenhauses Na Homolce **EINVERSTANDEN**, wenn der Arzt die Inanspruchnahme eines medizinischen Transportdienstes (Krankenwagen) empfohlen hat:

G) Verbot von Filmaufnahmen

Ich wurde belehrt, dass im Krankenhaus Na Homolce die Aufzeichnung von Bild-, Ton- oder audiovisuellen Aufnahmen verboten ist, mit Ausnahme von jenen Fällen, bei denen dies aus medizinischen Gründen erfolgt. Für den Fall, das ich gegen dieses Verbot verstoßen sollte und durch die Verwendung der Aufzeichnung dem Krankenhaus Na Homolce oder einem Dritten ein Schaden entstehen sollte, verpflichte ich mich, den Schaden dem Krankenhaus Na Homolce (bzw. einem Dritten) in voller Höhe zu ersetzen.

H) Nutzung von eigenen Elektrogeräten

Ich erkläre, dass meine Elektrogeräte in einem solchen Zustand sind, der eine sichere Nutzung ermöglicht und ich übernehme die Haftung für entstandene Schäden (inkl. Personenschäden), die auf ihre mangelhafte Funktion zurückzuführen sind.

I) Rauchverbot

Ich wurde über das Rauchverbot im Areal des Krankenhauses Na Homolce belehrt. Die Raucherzone befindet sich im 2. OG neben dem weißen Aufzug im offenen Teil des Vestibüls.

J) Einwilligung des Patienten in stationäre Behandlung

Mir ist bewusst, dass meine personenbezogenen Daten zur Identifizierung meiner Person und des Weiteren zum Zweck der Erbringung von medizinischen Dienstleistungen, Führung der medizinischen Dokumentation und des Schutzes des Vermögens verwendet werden. Ich wurde mit der Hausordnung des Krankenhauses Na Homolce vertraut gemacht und ich bin mit deren Einhaltung einverstanden. Ich erkläre, dass ich den Ärzten keine mir bekannten Angaben über meinen Gesundheitszustand, die meine Therapie beeinträchtigen oder meine Umgebung, insbesondere durch Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit bedrohen könnten, verschwiegen habe.



Ich weiß, dass ich meine Einwilligungen jederzeit schriftlich abberufen oder ändern kann.

Erklärung des Mitarbeiters, der den Patienten aufgenommen hat

Ich erkläre hiermit, dass ich den oben genannten Patienten (bzw. seinen gesetzlichen Vertreter oder Vormund) in verständlicher Weise über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Aufnahme in das Krankenhaus NNH informiert habe.

Prag, den _____

Erklärung eines medizinischen Fachangestellten

Ich erkläre, dass ich den oben genannten Patienten (gegebenenfalls auch seinen gesetzlichen Vertreter oder Vormund) in verständlicher Weise über seine Rechte und Pflichten während des Krankenhausaufenthalts in NNH informiert habe.

Prag, den _____

Zustimmung des Patienten

Ich, der/die Unterzeichner, erkläre mich auf der Grundlage der mir erteilten Informationen mit meinem Krankenhausaufenthalt im Krankenhaus Na Homolce einverstanden. Ich bestätige, dass ich von meinem Arzt in verständlicher Weise über meinen Gesundheitszustand, die erforderliche Behandlung und die Gründe für die vorgeschlagene Krankenseinweisung informiert worden bin.

Prag, den _____

Der Patient kann nicht oder ist nicht in der Lage, aus folgenden Gründen für sich selbst zu unterzeichnen:

Im Namen des Patienten hat die Zustimmung unterzeichnet¹:

Form der Äußerung der Zustimmung:

Anwesender Zeuge:

¹ Vor- und Zuname, Geburtsnummer, Wohnort, Beziehung zum Patienten



PFLICHTE UND RECHTE DES PATIENTEN

Informationen für den Patienten im Sinne des § 46 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 372/2011 GBl. über die Gesundheitsdienstleistungen und über die Bedingungen für deren Erbringung (nachstehend nur „Gesetz“ genannt) in der jeweils geltenden Fassung

Freiwillige informierte Zustimmung

Die Gesundheitsdienstleistungen dürfen dem Patienten nur mit dessen freiwilliger und informierter Zustimmung erbracht werden, sofern im Gesetz nicht anders festgelegt ist.

Recht auf Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen auf einem entsprechenden fachlichen Niveau und in einer entsprechenden Umgebung

Der Patient hat das Recht auf Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen auf einem entsprechenden fachlichen Niveau und in einer möglichst wenig einschränkenden Umgebung, und zwar bei gleichzeitiger Sicherung der Qualität und Sicherheit der erbrachten Gesundheitsdienstleistungen.

Recht auf Respekt, würdevolle Behandlung und Achtung der Privatsphäre

Bei der Erbringung der Gesundheitsdienstleistungen hat der Patient das Recht auf Respekt, würdevolle und rücksichtsvolle Behandlung und auf Achtung der Privatsphäre entsprechend der Art der erbrachten Gesundheitsdienstleistungen.

Recht auf freie Wahl des Gesundheitsdienstleisters

Der Patient hat das Recht, einen Gesundheitsdienstleister mit der Berechtigung für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, welche seinen gesundheitlichen Bedürfnissen entsprechen, sowie eine Gesundheitseinrichtung zu wählen, sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders festgelegt ist.

Recht auf Beratungsdienstleistungen*

Der Patient ist berechtigt, Beratungsdienstleistungen von einem anderen Gesundheitsdienstleister oder einem anderen medizinischen Mitarbeiter zu verlangen, als von jenem, der ihm die Gesundheitsdienstleistungen erbringt; dies gilt nicht für die Erbringung einer Notfallbehandlung.

Kenntnisnahme der inneren Ordnung des NNH

Der Patient ist berechtigt, mit der inneren Ordnung des NNH (nachstehend nur „die innere Ordnung“ genannt) vertraut gemacht zu werden. **Die innere Ordnung ist den NNH-Abteilungen verfügbar.**

Recht auf Anwesenheit der nahestehenden Personen*

Der Patient hat das Recht auf die Anwesenheit einer nahestehenden Person oder einer vom Patienten bestimmten Person. Eine nahestehende Person ist ein Verwandter in direkter Linie, Schwester/Bruder und Ehemann/Ehefrau oder eingetragener Lebenspartner/Lebenspartnerin; andere Personen im Familien- oder in einem anderen Verhältnis gelten als gegenseitig nahestehende Personen, falls der Verlust, den eine Person davon erlitten hat, von der anderen Person begründet als der eigene Verlust empfunden würde. Für die nahestehenden Personen werden auch verschwägerten Personen oder Personen, die dauerhaft miteinander leben, gehalten.

Der Patient mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit hat das Recht auf ständige Anwesenheit eines Vormunds, bzw. einer vom Vormund bestimmten Person, falls seine Geschäftsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass er nicht in der Lage ist, die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, bzw. ihre Folgen selbst zu beurteilen.

Der minderjährige Patient hat das Recht auf eine ständige Anwesenheit seines gesetzlichen Vertreters, bzw. einer vom gesetzlichen Vertreter bestimmten Person, eines Pflegeelternteils oder einer anderen Person, in deren Betreuung der Patient aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses oder aufgrund Beschlusses einer anderen Behörde anvertraut wurde.

Das alles entsprechend den Rechtsvorschriften, der inneren Ordnung und unter der Voraussetzung, dass die Anwesenheit dieser Personen die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen nicht beeinträchtigt.

Recht auf weitere Informationen

Der Patient hat das Recht, über die Kosten von erbrachten Gesundheitsdienstleistungen, die nicht oder nur teilweise von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden, sowie über die Art der Zahlung dieser Dienstleistungen informiert zu werden, sofern sein Gesundheitszustand dies zulässt.

Der Patient hat das Recht, die Vor- und Nachnamen der medizinischen Mitarbeiter und anderer Fachmitarbeiter zu kennen, die an der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen direkt beteiligt sind, sowie der Personen, welche sich auf die Ausübung eines gesundheitlichen Berufs vorbereiten und welche bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen

anwesend sind oder Tätigkeiten ausüben, die einen Teil des Unterrichts darstellen.



Recht auf Ablehnung der Anwesenheit von Personen, die nicht an der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beteiligt sind

Der Patient ist berechtigt, die Anwesenheit von Personen abzulehnen, die an der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen nicht unmittelbar beteiligt sind, sowie von Personen, welche sich auf die Ausübung des Berufs eines medizinischen Mitarbeiters vorbereiten. Der Patient hat die Möglichkeit, diesen Personen zu verbieten, in seine medizinische Dokumentation Einsicht zu nehmen.

Recht auf Besuche

Das Patient ist berechtigt, Besuche zu empfangen, und zwar unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes, entsprechend der inneren Ordnung und auf eine Weise, welche die Rechte anderer Patienten nicht verletzt.

Recht auf geistliche Betreuung

Der Patient ist berechtigt, geistliche Betreuung und Unterstützung seitens eines Geistlichen der in der Tschechischen Republik registrierten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie seitens einer mit der geistlichen Tätigkeit beauftragten Personen zu bekommen, und zwar auf eine Weise, welche die Rechte anderer Patienten nicht verletzt, und unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes, sofern in den Rechtsvorschriften nicht anders festgelegt ist.

Recht, Besuche abzulehnen

Der Patient mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit oder der minderjährige Patient kann verlangen, dass sein gesetzlicher Vertreter, eine vom gesetzlichen Vertreter bestimmte Person, sein Vormund, eine vom Vormund bestimmte Person, sein Pflegeelternteil oder eine andere Person, in deren Betreuung der Patient aufgrund eines Beschlusses des Gerichts oder einer anderen Behörde anvertraut wurde, bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen nicht anwesend ist, falls er angibt, dass es sich um eine Person handelt, welche ihn misshandelt oder anderweitig missbraucht oder vernachlässigt.

Kommunikation mit dem Patienten mit einer Sinnesbehinderung **

Der Patient mit einer Sinnesbehinderung oder mit schweren gesundheitlich bedingten Kommunikationsproblemen hat bei der Kommunikation bezüglich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen das Recht, auf eine für ihn verständliche Weise und mittels der von ihm gewählten Kommunikationsmittel, einschließlich der auf Dolmetschen durch eine andere Person bestehenden Methoden, zu kommunizieren.

Recht auf Dolmetschen in eine Fremdsprache**

Die Person, die nicht in der Lage ist, mit den medizinischen Mitarbeitern in tschechischer oder slowakischer Sprache zu kommunizieren, ist berechtigt, einen Dolmetscher zu wählen. Die Kosten für den Dolmetscher werden vom Patienten selbst getragen.

Recht auf Begleitung durch einen speziell ausgebildeten Hund

Der Patient mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung, der einen speziell ausgebildeten Hund (Blindenhund oder Assistenzhund) benutzt, ist unter Berücksichtigung seines aktuellen Gesundheitszustandes berechtigt, im NNH von einem Hund begleitet zu werden, und zwar entsprechend der inneren Ordnung, so dass die Rechte anderer Patienten nicht verletzt werden.

Recht des Patienten auf Informationen

Der Patient hat das Recht, über seinen Gesundheitszustand und die empfohlene individuelle Behandlung sowie deren Änderungen verständlich und in ausreichendem Umfang informiert zu werden (Gesundheitsinformation). Die Informationen werden nicht dem Patienten mitgeteilt, der aufgrund seines Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, die Informationen wahrzunehmen.

Recht des Patienten, Fragen zu stellen und eine verständliche Antwort zu bekommen

Der Patient (oder eine von ihm bestimmte Person) ist berechtigt, zusätzliche Fragen bezüglich seines Gesundheitszustands und der empfohlenen Gesundheitsdienstleistungen zu stellen. Diese Fragen müssen verständlich beantwortet werden. Falls es sich um einen Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit oder um einen minderjährigen Patienten handelt, stehen das Recht auf Information und das Recht, Fragen zu stellen, seinem gesetzlichen Vertreter, Vormund und dem Patienten zu, sofern er dazu intellektuell reif ist.

Recht des Patienten, auf Mitteilung von Informationen zu verzichten, und Möglichkeit, eine andere Person für Empfang von Informationen zu bestimmen

Der Patient hat die Möglichkeit, auf Mitteilung der Informationen über seinen Gesundheitszustand zu verzichten, bzw. er kann festlegen, an wen die Information mitgeteilt werden soll, falls die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Recht des Patienten, zu bestimmen, wer über seinen Gesundheitszustand informiert werden darf

Bei Aufnahme in die Betreuung (oder zu jedem späteren Zeitpunkt) kann der Patient die Personen festlegen, welche über seinen Gesundheitszustand informiert werden dürfen; gleichzeitig kann er bestimmen, ob diese Personen in seine medizinische Dokumentation oder in andere Unterlagen bezüglich seines Gesundheitszustands Einsicht nehmen und Auszüge oder Kopien dieser Unterlagen anfertigen dürfen. Falls der Patient wegen seinem Gesundheitszustand nicht in der Lage ist, die Personen gemäß dem Satz oben festzulegen, steht das Recht auf Informationen über seinem aktuellen Gesundheitszustand und auf Anfertigung von Auszügen und Kopien der medizinischen Dokumentation des Patienten den nahestehenden Personen zu.

Der Patient ist berechtigt festzulegen, in welchem Umfang die Informationen über seinen Gesundheitszustand den von ihm bestimmten Personen mitgeteilt werden dürfen; darüber hinaus ist er berechtigt anzugeben, wie die Informationen über seinen Gesundheitszustand mitgeteilt werden dürfen (z. B. mündlich, schriftlich usw.). Der Patient kann diese Entscheidung jederzeit ändern/widerrufen.

Recht des Patienten, die Mitteilung von Informationen zu untersagen

Bei der Aufnahme in die Betreuung (oder zu jedem späteren Zeitpunkt) kann der Patient die Personen bestimmen oder ein Verbot erteilen, Informationen über seinen Gesundheitszustand an andere Personen mitzuteilen. Der Patient ist berechtigt, die bestimmten Personen oder das Verbot, Informationen über seinen Gesundheitszustand an andere Personen mitzuteilen, jederzeit ändern/widerrufen. Falls der Patient zuvor ein Verbot erteilte, die Informationen über seinen Gesundheitszustand an bestimmte nahestehende Personen mitzuteilen, dürfen die Informationen an diese Personen nur dann mitgeteilt werden, wenn dies im Interesse des Schutzes ihrer Gesundheit oder der Gesundheit einer anderen Person steht, und zwar nur in dem notwendigen Umfang. Das vom Patienten erteilte Verbot, Informationen über den Gesundheitszustand mitzuteilen, gilt jedoch nicht für die Mitteilung von Informationen, bzw. Angaben, welche gemäß den Rechtsvorschriften auch ohne die Zustimmung des Patienten mitgeteilt werden dürfen.

Substituierende Zustimmung

Der Patient kann bei der Aufnahme in die Betreuung (oder zu jedem späteren Zeitpunkt) Personen bestimmen, die eine Zustimmung oder Nichtzustimmung zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in seinem Namen erteilen können, falls der Patient wegen seinem Gesundheitszustand nicht in der Lage ist, dies selbst zu tun, und falls es sich nicht um die Gesundheitsdienstleistungen handelt, die ohne Zustimmung erbracht werden dürfen. Falls es keine solche Person gibt oder falls sie nicht erreichbar ist, ist eine Zustimmung des Ehemannes/der Ehefrau oder des eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin erforderlich; falls keine solche Person gibt oder falls sie nicht erreichbar ist, ist eine Zustimmung eines Elternteils erforderlich; falls keine solche Person gibt oder falls sie nicht erreichbar ist, ist eine Zustimmung einer anderen, geschäftsfähigen nahestehenden Person erforderlich, sofern diese bekannt ist.

Einsichtnahme in die medizinische Dokumentation des Patienten

Der Patient ist berechtigt, in seine medizinische Dokumentation Einsicht zu nehmen, Auszüge oder Kopien davon anzufertigen, und zwar wenn ein vom NNH beauftragter Mitarbeiter dabei anwesend ist und unter Voraussetzung, dass dadurch die Erbringung von Gesundheitsleistungen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus können der Patient, sein gesetzlicher Vertreter oder Vormund, die vom Patienten, seinem gesetzlichen Vertreter oder Vormund bestimmten Personen, die Pflegeeltern oder andere Betreuungsperson und unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch die dem verstorbenen Patienten nahestehenden Personen in die medizinische Dokumentation Einsicht nehmen. Für die Anfertigung eines Auszugs oder einer Kopie bei NNH ist eine Frist von 30 Tagen ab Eingang des Antrags gesetzlich festgelegt.

Vorab geäußelter Wunsch

Für den Fall eines solchen Gesundheitszustands, in dem der Patient nicht mehr in der Lage wird, seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und zur Art und Weise ihrer Erbringung zu erteilen, kann er diese Zustimmung oder Nichtzustimmung (entsprechend den Rechtsvorschriften) vorab erteilen (so genannter vorab geäußelter Wunsch). Der Patient kann den vorab geäußerten Wunsch bei der Aufnahme in die Betreuung in NNH oder zu jedem späteren Zeitpunkt während des stationären Aufenthalts aussprechen, und zwar solange die Gesundheitsdienstleistungen von NNH erbracht werden.

Recht auf Einlegen einer Beschwerde

Der Patient (sein gesetzlicher Vertreter, Vormund, nahestehende Person, vom Patienten ermächtigte Person) ist berechtigt, eine Beschwerde gegen Vorgehen von NNH bei Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen oder gegen den mit den Gesundheitsdienstleistungen zusammenhängenden Tätigkeiten einzulegen.

Bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen ist der Patient verpflichtet:

- a) das empfohlene individuelle Behandlungsverfahren zu beachten, falls er seine Zustimmung zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen erteilte,
- b) die innere Ordnung zu beachten,
- c) an NNH die Kosten für die erbrachten Gesundheitsleistungen zu erstatten, welche nicht oder nur teilweise von der öffentlichen Krankenversicherung oder anderen Quellen bezahlt werden und die ihm mit seiner Zustimmung erbracht wurden,
- d) den behandelnden medizinischen Mitarbeiter über den aktuellen Gesundheitszustand wahr zu informieren, einschließlich der Informationen über Infektionskrankheiten, über Gesundheitsdienstleistungen, welche von anderen Dienstleistern erbracht wurden, über Einnahme von Arzneimitteln, einschließlich Drogenmissbrauch, und über andere für die Erbringung von Gesundheitsleistungen relevante Tatsachen,
- e) keinen Alkohol oder andere Suchtmittel während des stationären Aufenthalts zu konsumieren und sich nach dem Ermessen des behandelnden Arztes einem Test zu unterziehen, um festzustellen, ob er unter dem Einfluss von Alkohol oder Suchtmitteln steht, sofern dies gerechtfertigt ist.

Die Pflichten nach den Buchstaben c) und d) stehen dem gesetzlichen Vertreter des Patienten zu. Der gesetzliche Vertreter des Patienten ist verpflichtet, die Voraussetzungen für Erfüllung der Pflichten seitens des Patienten zu schaffen. Der Patient, sein gesetzlicher Vertreter, die vom Patienten benannte Person, die dem Patienten nahestehende Person oder in demselben Haushalt lebende Person sind verpflichtet, sich mit einem Personalausweis auszuweisen, falls der Gesundheitsdienstleister oder der medizinische Mitarbeiter, über den der Gesundheitsdienstleister seine Gesundheitsdienstleistungen für den Patienten erbringt, dies verlangt. Falls der Patient ablehnt, seine Identität nachzuweisen, kann NNH die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen verweigern, falls es sich um keinen Patienten handelt, welcher eine Notfallbehandlung erfordert. Die Pflicht, sich mit einem Personalausweis auszuweisen hat auch die Person, welche das Recht auf Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten



beansprucht, und die Person, die einen Patienten in stationärer Behandlung besuchen will und nicht zu den oben genannten Personen gehört. Bei Ausländern ist die Identität mit einem Reisedokument oder einem anderen Personalausweis nachzuweisen.

Falls der medizinische Mitarbeiter Zweifel hat, ob es sich um eine nahestehende Person handelt, bestätigt die nahestehende Person diese Tatsache mit einer Ehrenerklärung, in der sie ihre Kontaktangaben und die Nummer ihres Personalausweises angibt; die Ehrenerklärung stellt einen Bestandteil der medizinischen Dokumentation des Patienten dar.

Die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vertreters stehen auch den folgenden Personen zu: Pflegeeltern oder eine andere Betreuungsperson, statutarisches Organ oder eine von ihm beauftragte Person eines Kinderheims für die Kinder unter 3 Jahren, einer Schuleinrichtung zur Durchführung der institutionellen oder Schutz-erziehung oder einer Einrichtung des Sozialdienstes, die Aufenthaltsdienstleistungen erbringt, wenn die institutionelle oder Schutz-erziehung gerichtlich angeordnet wurde, oder einer Einrichtung für Kinder, welche eine sofortige Hilfe brauchen, falls es sich um die Kinder handelt, welche in die Betreuung dieser Einrichtung aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses anvertraut wurden.

** Das Recht wird nicht geltend gemacht, wenn es sich bei dem Patienten um eine Person handelt, die sich in Untersuchungshaft, Strafhaft oder Schutzhaft befindet. ** Bei Personen, die sich in Untersuchungshaft, Strafhaft oder Sicherungshaft befinden, wird der Dolmetscher von der Strafvollzugsbehörde benannt.*